



Ehrenamtsordnung

§1 Grundsätze zur Ehrenamtlichkeit

1. Alle Mandatsträger im BBW üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Mandatsträger sind verpflichtet, ihre Aufgaben rasch und sorgfältig unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie des in sie gesetzten Vertrauens zu erfüllen.
3. Der Ersatz ihres Aufwands richtet sich nach der Finanz- und Kassenordnung.
4. Beauftragte des BBW und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den BBW tätig sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BBW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
6. Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung des BBW, die vom Verbandstag / Verbandsbeirat erlassen und geändert wird.
8. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden (siehe § 2, Abs. 10 der Satzung).
9. Die Entscheidung über eine Vergütung der Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.